

Nr. 531 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 und das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 41/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 3a betreffende Zeile entfällt.

1.1. Nach der den § 50 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 50a Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse“

1a. § 3 Abs 2a lautet:

„(2a) Bei folgenden Maßnahmen tritt an die Stelle einer in diesem Gesetz oder in einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung vorgesehenen Bewilligungspflicht eine Anzeigepflicht:

1. Maßnahmen des Bundesheeres, die der allgemeinen Einsatzvorbereitung dienen (§ 2 Abs 2 Z 1 des Wehrgesetzes 2001);
2. Maßnahmen anerkannter Rettungsorganisationen (§ 3 Abs 4 und Abs 4a des Salzburger Rettungsgesetzes), der Feuerwehr, der Organe der öffentlichen Sicherheit und des Katastrophenhilfsdienstes, die der Vorbereitung von Einsätzen im Rahmen gesetzlicher Hilfeleistungsverpflichtungen dienen.

Diese Maßnahmen sind vor der Durchführung der Landesregierung anzuzeigen. Die Naturschutzanzeige ist von der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs 3 bis 5 zur Kenntnis zu nehmen, wobei als Gründe für die Untersagung (§ 26 Abs 4) jene Gründe gelten, die zu einem Versagen der Bewilligung führen würden. Ordnungsgemäß angezeigte und zur Kenntnis genommene Maßnahmen gelten als bewilligte Maßnahmen.“

2. § 3a entfällt.

2a. Im § 4 Abs 2 wird die Wort- und Ziffernfolge „Auflagen oder Ausgleichmaßnahmen nach § 3a Abs 4 oder § 51“ durch die Wortfolge „Auflagen, Ersatzleistungen oder Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 50, 50a oder 51“ ersetzt.

3. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Nach der Z 9b wird eingefügt:

„9c. Energie aus erneuerbaren Quellen oder erneuerbare Energie: Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.“

3.2. Die Z 18 lautet:

„18. Magerstandorte: Grundflächen, in denen infolge von Nährstoffarmut oder einseitigem Nährstoffmangel eine typische Vegetation vorhanden ist, die den Grasflurenklassen "Kalk-Magerrasen" oder "Sand- und Felsgrasfluren" oder dem Verband "Borstgrasrasen tiefer Lagen" zuzurechnen ist. In der Krautschicht decken die Magerkeitszeiger erheblich überwiegend, jedenfalls aber zu mindestens 75 %.“

3.3. Die Z 29 lautet:

„29. Trockenstandorte: Grundflächen, auf denen infolge Wassermangels eine typische Vegetation vorhanden ist, die den Grasflurenklassen "Sand- und Felsgrusfluren", "Trespen- und Steppenrasen" oder "alpine Kalkrasen" oder dem Verband "Schneeheide-Kiefernwälder" zuzurechnen ist. In der Krautschicht decken die Trockenheits- und Magerkeitszeiger erheblich überwiegend, jedenfalls aber zu mindestens 75 %.“

4. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 4 wird der Punkt am Ende der Z 9 durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„10. die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in für die jeweilige erneuerbare Energiequelle ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art 2 Abs 2 Z 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413).

4.2. Im Abs 5 entfällt die Wortfolge „oder die Voraussetzungen des § 3a Abs 2 zutreffen“

4a. Im § 24a wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Befinden sich Lebensräume im Sinn des § 24 Abs 1 auf Flächen, die am Stichtag 1. Jänner 2025 als Bauland (§ 30 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) gewidmet sind, unterliegen sie für die Dauer des aufrechten Bestands dieser Baulandwidmung ebenfalls nicht dem Lebensraumschutz des § 24. Zur Feststellung, ob ein solcher Lebensraum vom Lebensraumschutz ausgenommen ist, kann der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte die Erlassung eines Bescheides beantragen. Die Behörde kann ein solches Feststellungsverfahren auch von Amts wegen einleiten.“

5. Im § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 lautet die lit d:

„d) Gelände verändernde Maßnahmen, und zwar

1. unabhängig vom Flächenausmaß die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbundene Anlage und wesentliche Änderung von Schipisten, Sommerrodelbahnen, Straßen und Wegen einschließlich ihrer jeweiligen Nebenanlage und
2. ab einem Flächenausmaß von 5.000 m² alle sonstigen Gelände verändernden Maßnahmen;“

5.2. Im Abs 2 lit c wird das Zitat „Abs 1 lit d letzter Fall“ durch das Zitat „Abs 1 lit d Z 2“ ersetzt.

5.3. Im Abs 2 wird der Punkt am Ende der lit e durch einen Strichpunkt ersetzt und wird angefügt:

„f) in Bezug auf Abs 1 lit d Z 1 oder 2 die Anlage oder wesentliche Änderung

- von nicht mit Lastkraftwagen befahrbaren unbefestigten Rückewegen zur Holzbringung, sofern damit keine größeren Abtragungen oder Aufschüttungen verbunden sind;
- von Straßen und Wegen einschließlich ihrer Nebenanlagen sowie von Anlagen zur Netzanbindung und von Speicheranlagen, deren Errichtung oder wesentliche Änderung gemäß § 26 Abs 1 lit g oder h anzeigepflichtig ist;

g) in Bezug auf Abs 1 lit d Z 2 solche Vorhaben, die ausschließlich für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in für die erneuerbare Energiequelle ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art 2 Abs 2 Z 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413) durchgeführt werden.“

5.4. Im Abs 3 entfällt die Wortfolge „und nicht die Voraussetzungen des § 3a Abs 2 zutreffen“.

6. Im § 26 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 wird der Punkt am Ende der lit f durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„g) die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbundene Anlage oder wesentliche Änderung von Straßen und Wegen, die zur Errichtung oder zum Betrieb von folgenden Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind:

- aa) Anlagen in für die erneuerbare Energiequelle ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art 2 Abs 2 Z 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413); oder
- bb) Anlagen außerhalb von ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten (sublit aa) ab folgender Mindestleistung:

- Photovoltaikanlagen mit einer elektrischen Leistung von mindestens 1 MW;
 - Windenergieanlagen mit einer elektrischen Leistung von mindestens 5 MW;
 - Wasserkraftanlagen mit einer elektrischen Leistung von mindestens 5 MW;
- h) die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Netzanbindung oder von Speicheranlagen, die zum Betrieb der in der lit g genannten Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind.“

6.2. Im Abs 7 lit a wird der Ausdruck „lit a“ durch den Ausdruck „lit a und g“ ersetzt.

7. Im § 34 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Die Wortfolge „abweichend vom § 3a Abs 2 und“ entfällt.

7.2. Nach der Z 3 wird eingefügt:

„3a. der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (§ 50a Abs 1 letzter Satz);“

7a. In den §§ 35 Abs 1 lit e, 37 Abs 2 lit o, 44 Abs 1 und 46 Abs 1 wird jeweils der Ausdruck „3a Abs 4“ durch den Ausdruck „50a Abs 3“ ersetzt.

8. Im § 47 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1 wird in der Z 4 der Punkt am Ende der lit e durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:
„f) für Verfahren gemäß § 3 Abs 2a.“

8.2. Nach Abs 1a wird eingefügt:

„(1b) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Gesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden. Die Kosten, die der Behörde durch die Honorare für diese Sachverständigen entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen. Die Behörde kann dem Antragsteller durch Bescheid auftragen, diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit direkt zu bezahlen.“

8a. Im § 48 Abs 1 lautet die lit f:

„f) werden gemäß § 50a Abs 1 oder 2 besonders wichtige öffentliche Interessen geltend gemacht, sind diese genau zu bezeichnen und außer bei Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (§ 50a Abs 1 letzter Satz) nachzuweisen;“

9. Im § 50 erhält der bisherige Abs 1 die Absatzbezeichnung „(1b)“ und wird nach der Überschrift eingefügt:

„(1) Soweit im Abs 1a nicht anderes bestimmt wird, sind Bewilligungen nach diesem Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu erteilen und Vorhaben zur Kenntnis zu nehmen, wenn entweder

1. die im jeweiligen Bewilligungs- bzw Anzeigetatbestand genannten Voraussetzungen oder
2. die Voraussetzungen für die Anwendung des § 50a

gegeben sind.

An Stelle der Untersagung eines Vorhabens kann die Behörde die angestrebte Bewilligung oder Berechtigung auch unter Vorschreibung oder Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 51) erteilen.

(1a) Bewilligungen nach § 34 sind nur bei Vorliegen der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zu erteilen, § 50a findet keine Anwendung.“

10. Nach § 50 wird eingefügt:

„Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse

§ 50a

(1) Maßnahmen, die nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, sind unter weitgehender Wahrung der Interessen des Naturschutzes (§ 2 Abs 3) zu bewilligen oder zur Kenntnis zu nehmen, wenn

1. diesen öffentlichen Interessen im Einzelfall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt und

2. zur Maßnahme nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht.

Als unmittelbar einem besonders wichtigen öffentlichen Interesse dienend gilt jedenfalls auch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen einschließlich der dafür erforderlichen Zufahrtswege, des Netzanschlusses und der Speichereinrichtungen.

(2) Bei Maßnahmen gemäß Abs 1, die in Europaschutzgebieten gemäß § 5 Z 10 lit a und c eine erhebliche Beeinträchtigung prioritärer natürlicher Lebensraumtypen (§ 5 Z 25) oder prioritärer Arten (§ 5 Z 24) erwarten lassen, können nur Erwägungen im Zusammenhang mit folgenden öffentlichen Interessen in eine Interessensabwägung einbezogen werden:

1. das Leben und die Gesundheit von Menschen,
2. die öffentliche Sicherheit,
3. maßgebliche günstige Auswirkungen auf die Umwelt (zB Klimaschutzmaßnahmen, Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen).

Sonstige öffentliche Interessen können in die Interessensabwägung nur einbezogen werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt worden ist. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(3) Kommt nach einer Interessensabwägung gemäß Abs 1 oder 2 den Interessen des Naturschutzes nicht der Vorrang zu, ist – außer im Fall des Abs 6 – die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung durch möglichst der Art und dem Gewicht des Eingriffs entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen. Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen kommt als Ersatzleistung vor allem die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage. Die Ersatzlebensräume und sonstigen Ersatzleistungen sind möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu verwirklichen. Die Ersatzleistungen sind durch Bescheid vorzuschreiben.

(4) Der durch Ersatzleistungen zu gewährleistende Eingriffsausgleich kann entweder durch vom Einschreiter zu verwirklichende Maßnahmen oder durch die Leistung eines Geldbetrages durch den Einschreiter erfolgen. Die Vorschreibung eines Geldbetrages hat dabei in jener Höhe zu erfolgen, die annähernd den Kosten einer angemessenen Ersatzleistung entspricht. Wenn die Durchführung von Maßnahmen durch den Einschreiter nur teilweise möglich ist, ist ein entsprechend verringerter Geldbetrag vorzuschreiben.

(5) Im Fall des Abs 3 hat die Landesregierung bei Europaschutzgebieten den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sicherzustellen. Die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.

(6) Ersatzleistungen sind für Maßnahmen nicht vorzuschreiben,

1. die wegen einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig und unvermeidlich oder zur Errichtung oder Änderung von solchen Anlagen erforderlich sind, die unmittelbar der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen, und
2. die keine Auswirkungen auf Europaschutzgebiete haben.“

10a. Im § 60 Abs 2 Z 4 wird das Zitat „§ 3a Abs 4a“ durch das Zitat „§ 50a Abs 5“ ersetzt.

11. Im § 67 wird angefügt:

„(14) Das Inhaltsverzeichnis und die §§ 3 Abs 2a, 4 Abs 2, 5, 24 Abs 4 und 5, 24a Abs 1a, 25 Abs 1, 2 und 3, 26 Abs 1 und Abs 7, 34 Abs 1, 35 Abs 1, 37 Abs 2, 44 Abs 1, 46 Abs 1, 47 Abs 1 und Abs 1b, 48 Abs 1, 50 Abs 1 und 1a, 50a und 60 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2024 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig wird auch die Aufhebung des § 3a wirksam. Bis zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie gelten die im Anhang 1 des mit Verordnung LGBl Nr 104/2022 für verbindlich erklärten Landesentwicklungsprogrammes festgelegten Vorrangzonen für Windenergie als Beschleunigungsgebiete. Wiederherstellungsverfahren gemäß § 46, die sich auch auf Maßnahmen beziehen, die gemäß § 24a Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2024 keiner Bewilligung mehr bedürfen, sind einzustellen.“

Artikel II

Das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, LGBI Nr 3/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 94/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Z 12 lautet:

„12. Magerstandorte: Grundflächen, in denen infolge von Nährstoffarmut oder einseitigem Nährstoffmangel eine typische Vegetation vorhanden ist, die den Grasflurenklassen "Kalk-Magerrasen" oder "Sand- und Felsgrusfluren" oder dem Verband "Borstgrasrasen tiefer Lagen" zuzurechnen ist. In der Krautschicht decken die Magerkeitszeiger erheblich überwiegend, jedenfalls aber zu mindestens 75 %.“

1.2. Die Z 19 lautet:

„19. Trockenstandorte: Grundflächen, auf denen infolge Wassermangels eine typische Vegetation vorhanden ist, die den Grasflurenklassen "Sand- und Felsgrusfluren", "Trespen- und Steppenrasen" oder "alpine Kalkrasen" oder dem Verband "Schneeheide-Kiefernwälder" zuzurechnen ist. In der Krautschicht decken die Trockenheits- und Magerkeitszeiger erheblich überwiegend, jedenfalls aber zu mindestens 75 %.“

2. Im § 47 wird angefügt:

„(8) § 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr /2024 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Artikel III

Das Landesumweltschutz-Gesetz, LGBI Nr 67/1998, zuletzt geändert durch LGBI Nr. 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. § 8 Abs 4 lautet:

„(4) Die Landesumweltschutzbehörde ist, soweit ihr nach den Abs 1 und 2 in Verwaltungsverfahren Parteistellung zukommt und nachstehend nicht anderes bestimmt wird, berechtigt, gegen die in diesen Verfahren ergangenen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen die Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Das Revisionsrecht besteht nicht in Verfahren, die die Errichtung oder Änderung von Anlagen für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zum Gegenstand haben.“

2. Im § 12 wird angefügt:

„(4) § 8 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr /2024 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Vorgeschichte:

Der Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Energiequellen kommt auf Grund der zunehmend dramatischen Umweltsituation und des Klimawandels besondere Bedeutung zu. Gleichzeitig führten vor allem in der jüngeren Vergangenheit steigende Energiepreise nahezu weltweit zu sozialen und wirtschaftlichen Belastungen, ein Gegensteuern durch die Förderung der Energiegewinnung aus nachhaltigen Quellen ist daher dringend geboten.

Diese Überlegungen haben zur Erstellung eines Gesetzesentwurfs geführt, mit dem durch verschiedene Änderungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 und des Landesumweltschutzgesetzes Vereinfachungen und Verfahrensbeschleunigungen erzielt werden sollten (Entwurfstext: [28633 \(salzburg.gv.at\)](#)). Diese Änderungsvorschläge sind im Begutachtungsverfahren auf Kritik gestoßen (Stellungnahmen: [pub - Veröffentlichung - zusätzliche Dokumente \(salzburg.gv.at\)](#)), so dass eine grundlegende Überarbeitung erforderlich wurde. Im selben Zeitraum wurde auch die in der Z 1.4 genannte „RED III“-Richtlinie erlassen, die wieder für sich genommen durch die notwendige Umsetzung im Naturschutzrecht Anpassungen im Gesetzesentwurf erfordert. Diese zahlreichen Abweichungen und Änderungen im ursprünglichen Entwurf lassen es geboten erscheinen, das Endergebnis der zahlreichen Korrekturen neuerlich zur Diskussion zu stellen.

1.2. Kernpunkte der Vorlage:

Der bisherige § 3a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 (NSchG) regelt die Möglichkeit, bestimmte naturschutzrechtliche Bewilligungen auch dann zu erteilen bzw Maßnahmen zur Kenntnis zu nehmen, wenn zwar die eigentlich normierten Voraussetzungen für die Bewilligung (Kenntnisnahme) nicht vorliegen, aber überwiegende andere öffentliche Interessen die Durchführung der geplanten Maßnahme erfordern. Diese Bedachtnahme auf andere öffentliche Interessen ist spätestens seit der mit dem Erkenntnis VfSlg 10.292/1984 vom Verfassungsgerichtshof initiierten Judikaturlinie zum sog „Berücksichtigungsgebot“ auch verfassungsrechtlich zwingend erforderlich. Die systematisch verfehlte Einordnung der Bestimmung in dem mit „Allgemeines“ überschriebenen ersten Abschnitt des Gesetzes führte jedoch dazu, dass der Charakter des § 3a NSchG als ergänzender Bewilligungstatbestand vielfach nicht verstanden und die Bestimmung entweder im Sinn einer grundlegenden Anwendungsvorgabe für die folgenden Bestimmungen überschätzt oder aber als nur in absoluten Ausnahmefällen erst nach dem Scheitern von Ausgleichsmaßnahmen (§ 51 NSchG) zum Tragen kommender Notanker unterschätzt wurde. Ein wesentlicher Entwurfsinhalt ist daher die Verlagerung der Bestimmungen über die Abwägung anderer Interessen vom 1. Abschnitt in den 5. Abschnitt, der das Bewilligungsverfahren regelt. Dort sollen in neuen Einleitungsbestimmungen zum bisherigen § 50 NSchG zum einen die Funktion der Interessensabwägung in allen Verfahren mit Ausnahme von Artenschutzbewilligungen (§ 34 NSchG) kurz umrissen und zum anderen die Interessensabwägung selbst als neuer § 50a NSchG geregelt werden.

In dieser Bestimmung über die Interessensabwägung (§ 50a NSchG) werden Klarstellungen vorgenommen, deren Erfordernis sich ua auch aus der RED III-Richtlinie ergeben. Diese Klarstellungen bewirken, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen, samt den erforderlichen Nebenanlagen jedenfalls als Maßnahmen gelten, die unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen im Sinn von § 50a Abs 1 NSchG dienen. Diese wesentliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Bestimmung ist daher von der Einschreiterin oder dem Einschreiter nicht mehr nachzuweisen, sondern wird von der Naturschutzbehörde bei solchen Anlagen als gegeben vorausgesetzt. Nach wie vor erforderlich ist jedoch die Abwägung des an der Energieerzeugung bestehenden Interesses mit bestehenden Naturschutzinteressen im Sinn einer von der Naturschutzbehörde vorzunehmenden Erhebung, Beurteilung und Gewichtung der Eingriffe zB in geschützte Gebiete. Weiters erforderlich und von der Einschreiterin oder dem Einschreiter darzulegen ist das Fehlen einer Möglichkeit, den angestrebten Zweck auf eine Weise zu erreichen, die den Naturraum weniger beeinträchtigt (Alternativenprüfung).

1.3. Weitere Änderungspunkte:

Die Vorlage enthält über Pkt 1.2 hinaus noch folgende Änderungsvorschläge zum Naturschutzrecht, die eine Beschleunigung und Erleichterung der Verfahren zur Anlagenerrichtung im Bereich der erneuerbaren Energie enthalten und damit auch eine Teilumsetzung der RED III-Richtlinie bewirken:

- Aufnahme einer aus der RED III-Richtlinie übernommenen Definition des Begriffs der Energie aus erneuerbaren Quellen;

- verbesserte und verständlichere Formulierung der Begriffe „Trockenstandort“ und „Magerstandort“ auch im Salzburger Nationalparkgesetz 2014;
- Bedachtnahme auf die noch auszuweisenden Beschleunigungsgebiete in der Weise, dass in diesen Gebieten Anlagen zur Erzeugung der jeweils privilegierten Energieart außerhalb von besonders ausgewiesenen Schutzgebieten ohne naturschutzrechtliche Bewilligung errichtet werden können. Für Nebenanlagen wie Leitungsanlagen und für Erschließungswege ist an Stelle der bisher in manchen Fällen bestehenden Bewilligungspflicht eine Anzeigepflicht vorgesehen;
- Entfall des Biotopschutzes für Lebensräume, die im Bauland liegen, wenn die Ausweisung des Baulandes vor dem Stichtag 1. Jänner 2025 erfolgt ist bzw an diesem Stichtag gegeben ist;
- Erleichterung der Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger;
- Entfall des Revisionsrechtes der Landesumweltanwaltschaft bei der Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- vereinfachte Rahmenbedingungen für die Durchführung von Übungen verschiedener Rettungs- und Sicherheitsorganisationen.

1.4. Zusammenfassende Darstellung der Änderungen für Energieerzeugungsanlagen:

Die folgende Kurzdarstellung der Verbesserungen für Anlagen und Nebenanlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen fasst die wesentlichen Gesetzesänderungen an Hand jener Energiearten zusammen, die in Salzburg voraussichtlich die deutlichsten Anknüpfungspunkte im Naturschutzrecht haben werden.

1.4.1. Änderungen mit landesweiten Auswirkungen, dh auch auf Anlagen in Schutzgebieten:

Hier kommen bei allen Verfahren mit Ausnahme der Bewilligungen nach § 34 NSchG (Artenschutz, vgl dazu Z 1.4.3) vor allem die Änderungen im § 50 und im neuen § 50a NSchG zum Tragen. Bisher war das besonders wichtige öffentliche Interesse in jedem Fall von der Einschreiterin oder dem Einschreiter zu behaupten und zu beweisen. In Zukunft ist bei Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen von der Naturschutzbehörde auch ohne entsprechende Behauptung und daher auch ohne Beweis anzunehmen, dass diese unmittelbar einem besonders wichtigen öffentlichen Interesse dienen.

1.4.2. Änderungen mit Auswirkungen auf Anlagen außerhalb von Schutzgebieten:

Die geänderten Bestimmungen über die Interessensabwägung gelten auch in diesem Fall (vgl Z 1.4.1), ergänzende Ausführungen enthalten die Z 1.4.2.1 und 1.4.2.2.

1.4.2.1. Änderungen für Anlagen in Beschleunigungsgebieten:

Energieerzeugungsart:		Alte Rechtslage	Neue Rechtslage
Windkraft	Anlage	Bewilligung nach § 25 NSchG oder im Alpenbereich Anzeige nach § 26 NSchG erforderlich (geländeverändernde Maßnahme); bei betroffenen Biotopen nach § 24 NSchG auch Bewilligung nach dieser Bestimmung (§ 24 Abs 5 NSchG)	Ausnahme von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht nach den §§ 24 bis 26
	Nebenanlagen*	Bewilligung nach § 25 NSchG jedenfalls für Wege erforderlich	Anzeigepflicht an Stelle der Bewilligungspflicht
Photovoltaik	Anlage	In der Regel keine Bewilligung erforderlich. In der Alpenregion Anzeigepflicht nach § 26 Abs 1 lit d NSchG möglich (bei geländeverändernden Maßnahmen). Bei betroffenen Biotopen Bewilligungspflicht nach § 24 NSchG	Ausnahme von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht nach den §§ 24 bis 26

	Nebenanlagen*	Bewilligung nach § 25 NSchG jedenfalls für Wege erforderlich	Anzeigepflicht an Stelle der Bewilligungspflicht
Wasserkraft	Anlage	Im Regelfall Bewilligung nach § 24 Abs 1 lit b NSchG erforderlich (Fließgewässerschutz)	Ausnahme von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht nach den §§ 24 bis 26
	Nebenanlagen*	Bewilligung nach § 25 NSchG jedenfalls für Wege erforderlich	Anzeigepflicht an Stelle der Bewilligungspflicht

* Wegerschließung, Netzanschluss, Speichieranlagen

1.4.2.2. Änderungen für Anlagen außerhalb von Beschleunigungsgebieten:

Die Bewilligungserfordernisse für die Anlagen außerhalb von Beschleunigungsgebieten bleiben unverändert, für Nebenanlagen ergeben sich jedoch Erleichterungen.

Energieerzeugungsart:		Alte Rechtslage	Neue Rechtslage
Windkraft	Anlage	Bewilligung nach § 25 NSchG oder im Alpenbereich Anzeige nach § 26 NSchG erforderlich (geländeverändernde Maßnahme); bei betroffenen Biotopen nach § 24 NSchG auch Bewilligung nach dieser Bestimmung (§ 24 Abs 5 NSchG)	unverändert
	Nebenanlagen*	Bewilligung nach § 25 NSchG jedenfalls für Wege erforderlich	Bei Anlagen ab 1 MW Leistung Anzeigepflicht an Stelle der Bewilligungspflicht
Photovoltaik	Anlage	In der Regel keine Bewilligung erforderlich. In der Alpenregion Anzeigepflicht nach § 26 Abs 1 lit d NSchG möglich (bei geländeverändernden Maßnahmen). Bei betroffenen Biotopen Bewilligungspflicht nach § 24 NSchG	unverändert
	Nebenanlagen*	Bewilligung nach § 25 NSchG jedenfalls für Wege erforderlich	Bei Anlagen ab 5 MW Leistung Anzeigepflicht an Stelle der Bewilligungspflicht
Wasserkraft	Anlage	Im Regelfall Bewilligung nach § 24 Abs 1 lit b NSchG erforderlich (Fließgewässerschutz)	unverändert
	Nebenanlagen*	Bewilligung nach § 25 NSchG jedenfalls für Wege erforderlich	Bei Anlagen ab 5 MW Leistung Anzeigepflicht an Stelle der Bewilligungspflicht

* Wegerschließung, Netzanschluss, Speichieranlagen

1.4.3. Bewilligungen nach § 34 NSchG (Schutz von Tier- und Pflanzenarten):

Diese Bewilligungen können auch nach unionsrechtlichen Vorgaben (Art 19 Abs 1 lit c der FFH-Richtlinie und Art 9 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie) nur bei Vorliegen von bestimmten öffentlichen Interessen erteilt werden, wobei im Unterschied zur geltenden Rechtslage auch die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als solches Interesse normiert wird, das eine Bewilligung rechtfertigt.

1.5. Rechtliche Rahmenbedingungen der Vorlage:

Die angestrebte Energiewende und deren rechtliche Unterstützung ist auch Gegenstand zahlreicher Normen im Bereich des Unions- und Bundesrechtes, die nachstehend nicht vollinhaltlich dargestellt, sondern nur kurz aufgezeigt werden sollen:

1.5.1. Auf Ebene der Europäischen Union wurde durch die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien ein unmittelbar anwendbares Maßnahmenbündel normiert, das vor allem zur Straffung von Verfahren und zu kürzeren Genehmigungsfristen beitragen soll (vgl. den Text unter [L_2022335DE.01003601.xml \(europa.eu\)](#)). Der zeitliche Anwendungsbereich der Verordnung wurde durch die Verordnung (EU) 2023/223 um ein weiteres Jahr verlängert ([L_202400223DE.000101.fmx.xml \(europa.eu\)](#)), ua auch, um den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten einzuräumen (Erwägungsgrund 21 der Verordnung (EU) 2023/223). Auf das vorliegende Gesetzesprojekt hat die Verlängerung dieser sog. „Notfallverordnung“ nach vorläufiger Beurteilung keine Auswirkungen.

Einen wesentlichen Meilenstein stellt auch die Erlassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates dar, die im folgenden kurz als RED III-Richtlinie bezeichnet wird ([EUR-Lex - 32023L2413 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)). Diese Richtlinie soll als Kernstück des European Green Deal vor allem die Verfahrensdauer bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Energieerzeugung verkürzen und ist auch landesrechtlich umzusetzen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den von den Mitgliedstaaten auszuweisenden Beschleunigungsgebieten (Art 15c der RED III Richtlinie) zu, in denen besonders kurze Verfahrenszeiten erzielt werden müssen.

1.5.2. Auf Bundesebene wurden mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetespaket (EAG - Paket, BGBl I Nr 150/2021, [RIS - BGBl. 2021 I 150 - Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004 \(bka.gv.at\)](#)) im Rahmen der Neugestaltung eines dem europäischen Beihilferecht entsprechenden Regelwerks zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Stromerzeugung wesentliche Regelungsbereiche der unionsrechtlichen Vorgaben umgesetzt, und damit einhergehend wichtige Systeminnovationen, wie zB die Einbringung von erneuerbarem Gas und Wasserstoff in das Energiesystem und die Ermöglichung der Gründung von Energiegemeinschaften, implementiert.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

Die Möglichkeit bzw sogar die Verpflichtung, Naturschutzbewilligungen auch unter Bedachtnahme auf überwiegende andere öffentliche Interessen zu erteilen, beruht auf den mit dem Erkenntnis VfSlg 10.292/1984 begonnenen und jüngst etwa im Erkenntnis VfSlg 20.437/2021 wiederholten Anforderungen des Verfassungsgerichtshofes im Sinn eines für den Gesetzgeber geltenden Berücksichtigungsgebotes oder einer Rücksichtnahmepflicht.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben dient der Teilumsetzung (im Naturschutzrecht) der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (RED III-Richtlinie).

Folgende Bestimmungen der Richtlinie werden im Naturschutzrecht umgesetzt:

Art I Nr 1 RED III; Änderung Art II Abs 2 Nr 1 RL (EU) 2018/2001	§ 5 Abs 9c NSchG
Art I Nr 7 RED III; neuer Art 16a RL (EU) 2018/2001	§ 24 Abs 4 Z 10, § 25 Abs 2 lit f und g, § 26 Abs 1 lit g und h NSchG (Entfall von Bewilligungs- und Anzeigepflichten in Beschleunigungsgebieten)
Art I Nr 7 RED III; neuer Art 16b RL (EU) 2018/2001	§ 26 Abs 1 lit g und h NSchG (Entfall von Anzeigepflichten außerhalb von Beschleunigungsgebieten)

Art I Nr 7 RED III; neuer Art 16f RL (EU) 2018/2001	§ 34 Abs 1 Z 3a und § 50a Abs 1 NSchG (Interessensabwägung; bei Artenschutzverfahren Gleichstellung mit Gesundheit und Sicherheit)
---	--

4. Kostenfolgen:

Mehrausgaben für die Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Stellungnahmen wurden abgegeben von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, dem Ökobilau – Allianz der Umweltbewegung, dem Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst, dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, den Abteilungen 4 und 7 des Amtes der Landesregierung, der Salzburg AG, der Österreichischen Bundesforste AG, dem Naturschutzbund Salzburg, der Wirtschaftskammer Salzburg, dem Österreichischen Städtebund, der Landesumweltanwaltschaft Salzburg, der Austrian Power Grid AG, dem Österreichischen Alpenverein, dem WWF, den Umweltanwaltschaften Österreichs, den Naturfreunden Salzburg, den Scientists for Future Salzburg, der Industriellenvereinigung Salzburg, dem Österreichischen Biodiversitätsrat, dem Umweltdachverband, der Interessensvertretung für Photovoltaik und Sonnenstromspeicherung in Österreich und Birdlife Österreich. Diese Stellungnahmen sind im Internet abrufbar. Im Rahmen der Bürgerbegutachtung ist überdies eine Rückäußerung eingelangt, die auf Grund der vorliegenden Zustimmung ebenfalls im Internet veröffentlicht werden konnte.

Insgesamt zeigen die eingelangten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge das bei Regelungsprojekten im Naturschutzbereich vertraute Bild der Kritik an überschießenden Vereinfachungen einerseits und dem Ruf nach einer weiter gehenden Deregulierung andererseits. Diese Meinungsdivergenz deutet nicht auf Mängel des zur Begutachtung versendeten Entwurfs hin, sondern steht eher im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Spannungsfeld, in dem der Naturschutz nicht nur im Bereich der Gesetzgebung, sondern auch der Vollziehung häufig steht.

Am Entwurfstext sind daher nur geringfügige Änderungen vorgenommen worden, die bedeutsamste Neuerung ist die vereinfachte Regelung für Übungen von Rettungs- und Einsatzorganisationen (vgl Art I Z 1a und 8.1), der Entfall des Biotopschutzes für gewidmetes Bauland sowie die verbesserte Definition der Trocken- und Magerstandorte (letzteres auch im Salzburger Nationalparkgesetz 2014).

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Verschiebung einer Bestimmung ist auch im Inhaltsverzeichnis nachzuvollziehen.

Zu Art I Z 1a und 8.1:

Einem Erfordernis der Vollzugspraxis folgend, soll das Verfahren für die Bewilligung von Einsatzübungen im Rahmen gesetzlicher Hilfeleistungsverpflichtungen vereinfacht werden. Künftig können naturschutzbehördlich bewilligungspflichtige Maßnahmen im Weg der Anzeige abgehandelt werden, wie dies bereits jetzt für die Übungen des Bundesheeres vorgesehen ist. Der Verweis auf § 26 Abs 3 bis 5 ermöglicht eine Kenntnisnahme durch Verschweigung der Behörde, schließt jedoch auch eine bescheidmäßige Erledigung, gegebenenfalls unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 55a und 55b nicht aus.

Umfasst sind neben den gesetzlich anerkannten Rettungsorganisationen (Rotes Kreuz, Berg-, Wasser- und Höhlenrettung), die Feuerwehr, die Organe der öffentlichen Aufsicht sowie des Katastrophenhilfsdienstes. Sie erfüllen gesetzlich festgelegte Aufgaben des Hilfs- und Rettungswesens, der öffentlichen Sicherheit und der Katastrophenhilfe, für die regelmäßige Übungen und Kenntnisse der speziellen örtlichen Gegebenheiten Voraussetzung sind. Die vielfach ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung soll durch die Möglichkeit einer verkürzten Verfahrensdauer und die Konzentration der Verfahren bei der Landesregierung erleichtert und unterstützt werden. Da diese auch die Planung der landesweiten Agenden des Katastrophenschutzes und Rettungswesens koordiniert, können Synergien genutzt und eine Kontinuität bei Ansprechpersonen und Verfahrensabwicklung sichergestellt werden.

Zu Art I Z 2, Z 8a, 9 und Z 10 (§§ 3a, 48 Abs 1, 50 Abs 1 und 50a NSchG):

Wie im Pkt 1.2 der Erläuterungen bereits dargelegt wurde, sprechen systematische Gründe für die Verschiebung der Bestimmungen über die Interessensabwägung in jenen Gesetzesabschnitt, der das Bewilligungs- und Kenntnisnahmeverfahren regelt. § 3a NSchG entfällt daher (**Z 2**), der wesentliche Inhalt wird als neuer § 50a NSchG im 5. Abschnitt des Gesetzes eingefügt.

Um eine deutliche und unmissverständliche Eingliederung der neuen Bestimmung in den neuen Regelungszusammenhang zu erreichen, sieht die **Z 9** die Einfügung zweier neuer Absätze in den bisherigen § 50 NSchG vor. Diese einbegleitenden Ausführungen sind insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass bereits bisher die Bestimmungen über die Interessensabwägung in Artenschutzverfahren keine Anwendung gefunden haben (vgl die Wortfolge „abweichend vom § 3a Abs 2“ im § 34 Abs 1 NSchG) und aus unionsrechtlichen Gründen auch keine Anwendung finden dürfen, da zB Art 19 Abs 1 lit c der FFH-Richtlinie und Art 9 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie eigenständige Bestimmungen über die Würdigung öffentlicher Interessen treffen, deren Umsetzung sich im § 34 NSchG findet.

Der neu eingefügte § 50a NSchG (**Z 10**) enthält die wesentlichen Inhalte des bisherigen § 3a NSchG mit der Ergänzung, dass in Übereinstimmung mit der RED III-Richtlinie ausdrücklich auch im Gesetzestext festgehalten werden soll, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen jedenfalls im öffentlichen Interesse liegt, und zwar einschließlich aller erforderlichen Aufschließungswege, der Netzanbindung und der Speicheranlagen. Diese Änderung hat zur Folge, dass der Einschreiter oder die Einschreiterin bei Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen das Vorliegen eines besonders wichtigen öffentlichen Interesses nicht mehr nachweisen muss. Damit wird insbesondere Art 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der RED III-Richtlinie umgesetzt, der vorsieht, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Der Begriff des „überragenden öffentlichen Interesses“ ist dabei dem § 2 des deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) entnommen (Link: [§ 2 EEG 2023 - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)) und hat dort dieselbe Bedeutung wie die Wendung „besonders wichtiges öffentliches Interesse“ im § 3a NSchG, so dass ein Beibehalten des gewohnten Wortlautes unionsrechtlich unbedenklich erscheint (zum Begriffsverständnis vgl die Ausführungen in [Das überragende öffentliche Interesse: § 2 EEG 2023 in der Praxis - Stiftung Umweltenergierecht \(stiftung-umweltenergie-recht.de\)](#)).

Bei allen sonstigen Eingriffen bleibt die Behauptungs- und Beweislast für das Vorliegen eines besonders wichtigen öffentlichen Interesses, dem die geplante Maßnahme unmittelbar dient, nach wie vor bei der Einschreiterin oder dem Einschreiter, jedoch bringt die neue Systematik deutlicher als bisher zum Ausdruck, dass eine Bewilligung nach § 50a NSchG nicht notwendigerweise voraussetzt, dass bereits ein Ermittlungsverfahren zum Vorliegen der jeweils statuierten Bewilligungs- oder Kenntnisnahmevoraussetzungen stattgefunden hat, sondern dass wichtige öffentliche Interessen eine von vornherein in eine andere Richtung laufende Bewilligungsschiene ermöglichen. Zum Begriff bzw zur Auslegung des Begriffs der öffentlichen Interessen und dem Erfordernis der Eignung zur unmittelbaren Förderung dieser Interessen wird auf die Ausführungen im Kommentar zum Salzburger Naturschutzrecht verwiesen, der im Internet abrufbar ist ([naturschutzrecht.pdf \(salzburg.gv.at\)](#)):

„Nach der Judikatur des VwGH können folgende Bereiche bzw Maßnahmen als öffentliche Interessen in Betracht kommen: (Anmerkung: die Judikaturzitate wurden jeweils in den Text eingefügt)

Die Sicherstellung der öffentlichen Energieversorgung (VwGH 30.09.2002, 2000/10/0065 25, Stromversorgung), im regional- und/oder volkswirtschaftlichen Interesse gelegene Maßnahmen des Bergbaues (VwGH 6.08.1993, 89/10/0119; 16.12.2002, 2000/10/0171, zB die Errichtung von Steinbrüchen oder Schottergruben), die wirtschaftliche Nutzung des Waldes (VwGH 18.10.1993, 92/10/0134), die Verbesserung der Agrarstruktur (VwGH 9.03.1998, 95/10/0122) wenn unter Berücksichtigung der Investitionen ein Einnahmenüberschuss zu erwarten ist, die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe (VwGH 20.09.1999, 96/10/0106; 31.01.2005, 2001/10/0017), das Interesse der Allgemeinheit an der Sportausübung (VwGH 18.04.1994, 93/10/0079), der Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Überflutungen (VwGH 27.11.1995, 90/10/0059), die Energiegewinnung durch Wasserkraftanlagen (VwGH 26.11.1984, 84/10/0177, nach Maßgabe eines Gesamtkonzeptes und unter Berücksichtigung der erzeugten Energiemenge), der Ausbau erneuerbarer Energiequellen (VwGH 22.12.1997, 95/10/0087 unter Berücksichtigung der Interessen des Naturschutzes), Telekommunikationsdienstleistungen entsprechend des Telekommunikationsgesetzes BGBl I Nr 70/2003, (VwGH 18.02.2002, 99/10/0188) die Bebauung eines im „Bauland“ liegenden Gebietes, wobei die Widmung laut Flächenwidmungsplan keinen Nachweis, sondern lediglich ein Indiz für eine im öffentlichen Interesse gelegene Nutzung begründet (VwGH 24.04.1995, 93/10/0187; 27.03.2000, 97/10/0149).

Die Maßnahme muss unmittelbar diesen besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen. Die Errichtung einer Wasserkraftanlage, die zugleich eine erhöhte Hochwassersicherheit mit sich bringt, dient unmittelbar der Erzeugung von elektrischem Strom und nicht dem Hochwasserschutz. Eine Schigebietsverweiterung dient nicht gerade zur Durchführung einer Verkehrsentlastung, weshalb dieser Aspekt bei der Interessensabwägung nicht miteinzubeziehen wäre (VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066 bis 0068-14). Auch die mit einem Vorhaben verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen oder ein erhöhtes Steueraufkommen wird in der Regel nur ein mittelbares öffentliches Interesse darstellen (VwGH 25.04.2001, 99/10/0055). Derartige, für oder auch gegen das Vorhaben sprechende öffentliche Interessen sind jedoch bei der eigentlichen Interessensabwägung zu berücksichtigen (zB VwGH 26.11.1984, 84/10/0177, VwGH 20.09.1993, 92/10/0395, 92/10/0450).“

Zu Art I Z 2a, 4.2, 5.4, 7.1, 7a und 10a:

Die Anpassung von Paragraphenzitaten und die vorgeschlagenen Formulierungsänderungen sind auf Grund der vorstehend erläuterten Änderung der Gesetzessystematik erforderlich.

Zu Art I Z 3 (§ 5 NSchG) und Art II:

Die in Art I Z 3.1 vorgeschlagene Formulierung entspricht wörtlich dem Begriffsverständnis des Art 2 Abs 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der RED III-Richtlinie und enthält daher auch Formen der Energieerzeugung, denen im Geltungsbereich des NSchG keine Relevanz zukommen wird (zB Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie). Im Sinn einer vollständigen Richtlinienumsetzung wird aber dem korrekten und vollständigen Zitat des RED-III-Textes der Vorzug vor einer auf die spezifische Salzburger Situation abgestimmten Textierung gegeben.

In Art I Z 3.2 und 3.3 und Art II wird betreffend die Trocken- und Magerstandorte eine Klarstellung getroffen, um zukünftig Vollzugsprobleme, die sich aus der derzeit nicht eindeutigen Definition ergeben, hintanzuhalten. Trocken- und Magerstandorte sollen nur bei einer bestimmten flächenmäßigen Deckung vegetationstypischer Pflanzen unter den gesetzlichen Schutz fallen. Als Mindestwert gilt für das erhebliche Überwiegen der vegetationstypischen Pflanzen ein Deckungsgrad von drei Viertel der Bodenfläche, wie dies auch im Regierungsübereinkommen 2023-2028 [regierungsuebereinkommen2023-2028.pdf \(salzburg.gv.at\)](https://www.salzburg.gv.at/regierungsuebereinkommen2023-2028.pdf) in Pkt 6.1 vorgesehen ist.

Zu Art I Z 4 (§ 24 NSchG):

Gemäß Art 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der RED III-Richtlinie sind in den Mitgliedstaaten bis zum 21. Februar 2026 Gebiete auszuweisen, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die damit zusammenhängende Infrastruktur wie Netz- und Speichereinrichtungen einschließlich Wärmespeichern eine besondere Eignung aufweisen. Diese Gebiete können jeweils für eine bestimmten Art oder für mehrere bestimmte Arten erneuerbarer Energie ausgewiesen worden und haben zur Voraussetzung, dass die Anlagenerrichtung dort voraussichtlich aus folgenden Gründen keine erheblichen Umweltauswirkungen hat:

- vorrangig sind künstliche und versiegelte Flächen sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, auszuwählen;
- Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und andere sensible Gebiete sollen nicht umfasst sein;
- alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze, zB Sensibilitätskarten für Wildtiere, sind zu nutzen, um die Gebiete zu ermitteln, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erwarten wären, wobei die im Zusammenhang mit der Entwicklung eines kohärenten Natura-2000-Netzes verfügbaren Daten zu berücksichtigen sind.

In diesen sorgfältig vorgeprüften Gebieten besteht keine Veranlassung mehr, die Errichtung von jenen Energieerzeugungsanlagen, für die das Beschleunigungsgebiet ausgewiesen worden ist, außerhalb von Schutzgebieten durch ein ergänzendes Naturschutzverfahren zu verzögern. In der landesweit (dh auch außerhalb von Schutzgebieten) anzuwendenden Bestimmung über den Schutz von Lebensräumen wird daher eine Ausnahme für die Anlagenerrichtung- und -änderung sowie die Errichtung von Nebenanlagen jeweils bezogen auf die konkrete Energieerzeugungsart vorgesehen.

Zu Art I Z 4a (§ 24a NSchG):

Mit dem Sbg Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019, LGBI Nr 67/2019, wurde mit dem neu eingefügten § 24a NSchG eine Ausnahme vom Biotopschutz des § 24 NSchG für neu entstandene Lebensräume in gewidmetem Bauland vorgesehen. Der Begriff „Bauland“ verweist dabei auf die entsprechenden Bestimmungen des

Raumordnungsrechtes, vgl insbesondere die umfangreiche Definition im § 30 ROG 2009. Diese Ausnahme soll um eine Ausnahme für alle Lebensräume ergänzt werden, die auf Flächen liegen, das zu dem im Gesetz mit 1. Jänner 2025 festgelegten Stichtag entsprechend dem geltenden Stand des Flächenwidmungsplanes (§ 27 ROG 2009) eine Baulandwidmung aufweist.

Dieser Änderung liegt die Überlegung zugrunde, dass der Interessensabwägung als zentralem Element der Raumplanung eine besondere Bedeutung zukommt, da hier seitens des Planungsträgers die verschiedenen, zueinander oft in Konkurrenz stehenden Raumordnungsziele ermittelt, gewichtet und abgewogen werden (vgl auch das im § 3 ROG 2009 normierte Abwägungsgebot). Die Überprüfung von Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Interessensabwägung erfolgt im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungs- bzw Kenntnismahmeverfahrens. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass infolge des umfangreichen Katalogs der Raumordnungsziele nicht allein ein Ziel für eine positive Planungsentscheidung ausreichend ist, sondern die Übereinstimmung von mehreren bzw sehr gewichtigen Zielen vorhanden sein muss und so eine ausgewogene und alle öffentlichen Interessen berücksichtigende Entscheidung sicher gestellt wird.

Allfällige Wiederherstellungsverfahren gemäß § 46 NSchG, die solche Baulandflächen betreffen, sind gemäß der im § 67 Abs 14 NSchG (Art I Z 11) enthaltenen Übergangsbestimmung einzustellen. Für die Einstellung von Strafverfahren ist keine gesetzliche Anordnung erforderlich, deren Einstellung ergibt sich bereits aus dem im § 1 Abs 2 VStG normierten Günstigkeitsprinzip.

Zu Art I Z 5 und Art I Z 6 (§§ 25 und 26 NSchG):

§ 25 NSchG enthält eine Auflistung von bewilligungspflichtigen Maßnahmen und findet ebenfalls landesweit, dh auch außerhalb von Schutzgebieten, Anwendung. Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sind jedoch nur in Ausnahmefällen von diesen Bewilligungspflichten umfasst. Die Errichtung von freistehenden Photovoltaikanlagen unterliegt zB bereits derzeit keiner Bewilligungspflicht nach § 25 Abs 1 NSchG, da der Grenzwert von 5.000 m² an erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen so gut wie nie erreicht wird. Ohnehin ist bei ordnungsgemäßer Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage mit keinen erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen zu rechnen, wenn die einschlägige OENORM L 1211 (Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben) eingehalten wird.

Die ausnahmsweise doch bestehende Bewilligungspflicht soll in Zukunft nicht mehr in jenen Flächen bestehen, die als Beschleunigungsgebiete gemäß der RED III-Richtlinie ausgewiesen sind. Für Anlagen in solchen Beschleunigungsgebieten entfällt auch eine allenfalls bestehende Anzeigepflicht nach § 26 NSchG (Z 6.2). Die erforderliche Anbindung an das Stromnetz soll bei solchen Anlagen ebenfalls bewilligungsfrei gestellt werden. Da für die Errichtung oder den Betrieb bei abgelegeneren Standorten auch die Errichtung von Zufahrtswegen sowie von Anlagen zur Netzanbindung oder von Speicheranlagen erforderlich sein kann, wird für bestimmte Energieerzeugungsanlagen eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht bzw deren Ersatz durch eine Anzeigepflicht (Z 6.1) vorgesehen, um eine weitere Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens zu erreichen.

Die Vergünstigung der Anzeigepflicht für Straßen und Wege bzw sonstigen Nebenanlagen soll dabei bei außerhalb von Beschleunigungsgebieten gelegenen Energieerzeugungsanlagen nur solchen Projekten zu Gute kommen, die eine jeweils festgelegte Mindestleistung erbringen und daher tatsächlich in erheblichem Maß zur Energiewende und zur Erreichung der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 beitragen können. Diese Leistungsgrenzen liegen bei Wasserkraft und Windkraft bei jeweils 5 MW elektrischer Leistung und bei freistehenden Photovoltaikanlagen bei 1 MW elektrischer Leistung. Diesen Grenzwerten liegen dabei folgende Überlegungen zu Grunde:

- Eine Photovoltaikanlage mit einer elektrischen Leistung von 1 MW entspricht in etwa einer jährlichen Energiemenge von bis zu 1 GWh. Für das Erreichen einer elektrischen Leistung von 1 MW wird nachzeitigem technischen Stand eine Photovoltaikanlage mit einer reinen Modulfläche von über 6000 m² benötigt. Bei einer derzeitigen Zielauslegung gemäß der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 von 500 GWh bis 2030 entspricht die Energiemenge aus einer solchen Photovoltaikanlage etwa 0,2 % des Gesamtziels.
- Bei einem Wasserkraftwerk mit einer elektrischen Leistung von 5 MW ist von zirka einer jährlichen Energiemenge von 25 GWh auszugehen. Diese elektrische Leistung entspricht in etwa dem Flusskraftwerk Rott an der Saalach. Bei einer derzeitigen Zielauslegung gemäß der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 von 220 GWh bis 2030 entspricht die Energiemenge aus einem solchen Wasserkraftwerk etwa 11 % des Gesamtziels.
- Bei einer Windkraftanlage mit einer elektrischen Leistung von 5 MW ist von zirka einer jährlichen Energiemenge von 12 GWh auszugehen. Moderne Windräder mit einer Höhe von 240 m

und einem Rotordurchmesser von 160 m erreichen in etwa 4,6 MW nach derzeitigem technischen Stand. Bei einer derzeitigen Zielauslegung gemäß der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 von 250 GWh bis 2030 entspricht die Energiemenge eines solchen Windrades etwa 4,8 % des Gesamtziels.

Für all diese Anlagen gilt, dass eine Verwirklichung nicht nur einen maßgeblichen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 liefert, sondern auch aufgrund der Größe nicht ohne unerheblichen wirtschaftlichen Aufwand möglich ist. Die Errichtung von Anlagen in dieser Größe zB nur des Weges wegen kann daher in Anbetracht des finanziellen Aufwandes ausgeschlossen werden.

Die vorgeschilderten Änderungen werden zum Anlass genommen, die insgesamt bereits sehr unübersichtliche Gesamtregelung der geländeverändernden Maßnahmen im § 25 Abs 1 und 2 NSchG sprachlich zu überarbeiten und insbesondere die Bewilligungsvorbehalte (im Abs 1) von den Ausnahmen (im Abs 2) konsequent zu trennen. Die bereits bisher im Abs 1 enthaltene Ausnahme für unbefestigte Rückewege zur Holzbringung soll daher ebenfalls in den Abs 2 aufgenommen werden.

Zu Art I Z 7 (§ 34 NSchG):

Ausführungen zur Sonderregelung hinsichtlich der Berücksichtigung öffentlicher Interessen im Artenschutzverfahren enthalten auch die Erläuterungen zu Art I Z 9.

Gemäß Art 16f der RED III-Richtlinie ist das öffentliche Interesse an der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen bei der Anwendung des Art 19 Abs 1 lit c der FFH-Richtlinie und des Art 9 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie den öffentlichen Interessen der Sicherheit und Gesundheit gleichzustellen. In die Auflistung der Bewilligungstatbestände für Ausnahmen vom Artenschutz wird daher ein entsprechender Tatbestand ergänzt.

Zu Art I Z 8.2 (§ 47 Abs 1b NSchG):

Auch in naturschutzrechtlichen Verfahren ist es zunehmend erforderlich, nichtamtliche Sachverständige beizuziehen. Es handelt sich hierbei um eine Abweichung von den Bestimmungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG, die eine Heranziehung von nichtamtlichen Sachverständigen nur unter einschränkenden Voraussetzungen zulassen. Die Abweichung von einer auf Grundlage der Bedarfskompetenz des Bundes erlassenen Verfahrensvorschrift des AVG ist gemäß Art 11 Abs 2 letzter Halbsatz B-VG nur insoweit zulässig, als sie „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist“. Dieses Kriterium der Erforderlichkeit ist vom VfGH dahingehend konkretisiert worden, dass die abweichende Bestimmung zur Regelung des Gegenstandes "unerlässlich" sein muss (zB VfSlg 13.831/1994). Auf Grund der Eigenart der naturschutzrechtlichen Verfahren, in denen zum Teil sehr spezifische, hohes Fachwissen erfordernde Fragestellungen (gerade auch im Zusammenhang mit der Vollziehung der unionsrechtlich vorgegebenen Schutzzinhalte) zu beantworten sind, was uU die Bestellung einer Vielzahl verschiedener Sachverständiger notwendig macht, erscheint es erforderlich, Regelungen zu schaffen, die den Anforderungen dieser besonderen Verfahren Rechnung tragen und eine geordnete, sorgfältige, aber auch effiziente Durchführung gewährleisten.

Ergänzend wird auch vorgesehen, dass die durch die Gebühren für diese Sachverständigen entstehenden Barauslagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu tragen sind und zur direkten Bezahlung mit Bescheid vorgeschrieben werden können.

Regelungsvorbilder finden sich auch in anderen Rechtsbereichen, zB im § 153a Gaswirtschaftsgesetz 2011, im § 3b UVP-G 2000, im § 12c WRG 1959 und im § 69a LEG, also in durchaus verwandten Rechtsbereichen; die in diesen Materien geregelten Projekte sind in vielen Fällen auch von Naturschutzbestimmungen umfasst, so dass eine Angleichung der Bestimmungen über nichtamtliche Sachverständige gerechtfertigt erscheint.

Zu Art I Z 11 (§ 67 NSchG):

Die Änderungen im Naturschutzrecht sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten. Da Behörden ihrer Entscheidung in der Sache grundsätzlich gemäß § 59 Abs 1 AVG das zum Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides geltende Recht zugrunde zu legen haben, eine Anwendung der geänderten Bestimmungen auf alle anhängigen Verfahren aber die Behörden vor zu große Herausforderungen stellen würde, wird angeordnet, dass nur jene Verfahren nach den neuen Bestimmungen zu führen sind, die nach dem Inkrafttreten anhängig werden.

Bis zur rechtsverbindlichen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten durch die zuständigen Behörden sollen die bereits im geltenden Landesentwicklungsprogramm festgelegten Vorrangzonen für Windenergie wie Beschleunigungsgebiete gewertet werden.

Zu Art III Z 1 (§ 8 LUA-G):

Der Landesumweltanwaltschaft kommt in Verwaltungsverfahren die Stellung einer Formalpartei zu, mit der Beschwerde- und Revisionsrechte nur im Rahmen der gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten verbunden sind. § 8 Abs 4 LUA-G sieht dazu das Recht, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, derzeit pauschal in allen Verfahren vor, in denen der Landesumweltanwaltschaft Parteienrechte zukommen. Um Verzögerungen in jenen Verfahren zu vermeiden, die Anlagen zur Erzeugung Energie aus erneuerbaren Quellen betreffen, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Revision an den Verwaltungsgerichtshof in diesen Fällen entfallen zu lassen.

Zu Art III Z 1 (§ 12 LUA-G):

Die Bestimmung über das eingeschränkte Revisionsrecht soll möglichst unverzüglich in Kraft treten und auch auf bereits laufende Verfahren Anwendung finden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Naturschutzgesetz 1999

Geltungsbereich

Geltungsbereich

§ 3

§ 3

(1) und (2) ...

(2a) Maßnahmen des Bundesheeres, die der allgemeinen Einsatzvorbereitung dienen (§ 2 Abs 2 Z 1 des Wehrgesetzes 2001) und die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen bewilligungsbedürftig sind, sind der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Naturschutzanzeige ist von der Naturschutzbehörde unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs 3 bis 5 zur Kenntnis zu nehmen, wobei als Gründe für die Untersagung (§ 26 Abs 4) jene Gründe gelten, die zu einem Versagen der Bewilligung führen würden. Ordnungsgemäß angezeigte und zur Kenntnis genommene Maßnahmen gelten als bewilligte Maßnahmen.

(1) und (2) ...

(2a) Bei folgenden Maßnahmen tritt an die Stelle einer in diesem Gesetz oder in einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung vorgesehenen Bewilligungspflicht eine Anzeigepflicht:

1. Maßnahmen des Bundesheeres, die der allgemeinen Einsatzvorbereitung dienen (§ 2 Abs 2 Z 1 des Wehrgesetzes 2001);
2. Maßnahmen anerkannter Rettungsorganisationen (§ 3 Abs 4 und Abs 4a des Salzburger Rettungsgesetzes), der Feuerwehr, der Organe der öffentlichen Sicherheit und des Katastrophenhilfsdienstes, die der Vorbereitung von Einsätzen im Rahmen gesetzlicher Hilfeleistungsverpflichtungen dienen.

Diese Maßnahmen sind vor der Durchführung der Landesregierung anzuzeigen. Die Naturschutzanzeige ist von der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs 3 bis 5 zur Kenntnis zu nehmen, wobei als Gründe für die Untersagung (§ 26 Abs 4) jene Gründe gelten, die zu einem Versagen der Bewilligung führen würden. Ordnungsgemäß angezeigte und zur Kenntnis genommene Maßnahmen gelten als bewilligte Maßnahmen.

(3) ...

(3) ...

Interessensabwägung

§ 3a

(1) Bei der Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist davon auszugehen, dass dem öffentlichen Interesse am Naturschutz der Vorrang gegenüber allen anderen Interessen eingeräumt werden kann.

Geltende Fassung

(2) Maßnahmen, die nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, sind unter weitgehender Wahrung der Interessen des Naturschutzes (§ 2 Abs 3) zu bewilligen oder zur Kenntnis zu nehmen, wenn

1. den anderen öffentlichen Interessen im Einzelfall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt und
2. zur Maßnahme nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht.

(3) Bei Maßnahmen gemäß Abs 2, die in Europaschutzgebieten gemäß § 5 Z 10 lit a und c eine erhebliche Beeinträchtigung prioritärer natürlicher Lebensraumtypen (§ 5 Z 25) oder prioritärer Arten (§ 5 Z 24) erwarten lassen, können nur Erwägungen im Zusammenhang mit folgenden öffentlichen Interessen in eine Interessensabwägung einbezogen werden:

1. das Leben und die Gesundheit von Menschen,
2. die öffentliche Sicherheit,
3. maßgebliche günstige Auswirkungen auf die Umwelt. Sonstige öffentliche Interessen können in die Interessensabwägung nur einbezogen werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt worden ist. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(4) Kommt nach einer Interessensabwägung gemäß Abs 2 oder 3 den Interessen des Naturschutzes nicht der Vorrang zu, ist – außer im Fall des Abs 6 – die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung durch möglichst der Art und dem Gewicht des Eingriffs entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen. Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen kommt als Ersatzleistung vor allem die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage. Die Ersatzlebensräume und sonstigen Ersatzleistungen sind möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu verwirklichen. Die Ersatzleistungen sind durch Bescheid vorzuschreiben.

(4a) Der durch Ersatzleistungen zu gewährleistende Eingriffsausgleich kann entweder durch vom Einschreiter zu verwirklichende Maßnahmen oder durch die Leistung eines Geldbetrages durch den Einschreiter erfolgen. Die Vorschreibung eines Geldbetrages hat dabei in jener Höhe zu erfolgen, die annähernd den Kosten einer angemessenen Ersatzleistung entspricht. Wenn die Durchführung von

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Maßnahmen durch den Einschreiter nur teilweise möglich ist, ist ein entsprechend verringerter Geldbetrag vorzuschreiben.

(5) Im Fall des Abs 4 hat die Landesregierung bei Europaschutzgebieten den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes `Natura 2000` sicherzustellen. Die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.

(6) Ersatzleistungen sind für Maßnahmen nicht vorzuschreiben, die

1. wegen einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig und unvermeidlich oder zur Errichtung oder Änderung von solchen Anlagen erforderlich sind, die unmittelbar der Erzeugung von Energie aus sich erneuernden Energieträgern dienen, und
2. keine Auswirkungen auf Europaschutzgebiete haben.

Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht

§ 4

(1) ...

(2) Maßnahmen, die erforderlich sind, um die von den Naturschutzbehörden (§ 47) vorgeschriebenen Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen nach § 3a Abs 4 oder § 51 zu verwirklichen, unterliegen keiner Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach diesem Gesetz oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen.

Begriffsbestimmungen

§ 5

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. bis 9b.

Vorgeschlagene Fassung

Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht

§ 4

(1) ...

(2) Maßnahmen, die erforderlich sind, um die von den Naturschutzbehörden (§ 47) vorgeschriebenen Auflagen, Ersatzleistungen oder Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 50, 50a oder 51 zu verwirklichen, unterliegen keiner Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach diesem Gesetz oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen.

Begriffsbestimmungen

§ 5

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. bis 9b.
- 9c. Energie aus erneuerbaren Quellen oder erneuerbare Energie: Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.

Geltende Fassung

10. bis 17d.
18. Magerstandorte: nährstoffarme oder durch einseitigen Nährstoffmangel gekennzeichnete Lebensräume mit einer für sie typischen Vegetation, die überwiegend den Grasflurenklassen 'Kalk-Magerrasen' oder 'Sand- und Felsgrusfluren' oder dem Verband 'Borstgrasrasen tiefer Lagen' zuzurechnen sind.
19. bis 28a.
29. Trockenstandorte: Grundflächen, auf welchen infolge Wassermangels eine typische Vegetation vorhanden ist, die überwiegend den Grasflurenklassen 'Sand- und Felsgrusfluren', 'Trespen- und Steppenrasen' oder 'alpine Kalkrasen' oder dem Vegetationsverband 'Schneeheide-Kiefernwälder' zuzurechnen ist.
- 30 bis 31.

Schutz von Lebensräumen

§ 24

- (1) bis (3) ...
- (4) Nicht als Eingriffe gelten:
1. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der dafür notwendigen Einfriedungen, wenn damit keine länger dauernde Beeinträchtigung im Sinn des Abs 5 verbunden ist;
 2. Maßnahmen im Rahmen der waidgerechten Jagd und Fischerei, wenn damit keine länger dauernde Beeinträchtigung im Sinn des Abs 5 verbunden ist;
 3. der Betrieb, die Instandsetzung und die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen;
 4. die nicht bestandesgefährdende periodische Ausholzungen des Bewuchses entlang von fließenden oder stehenden Gewässern;

Vorgeschlagene Fassung

10. bis 17d.
18. Magerstandorte: Grundflächen, in denen infolge von Nährstoffarmut oder einseitigem Nährstoffmangel eine typische Vegetation vorhanden ist, die den Grasflurenklassen "Kalk-Magerrasen" oder "Sand- und Felsgrusfluren" oder dem Verband "Borstgrasrasen tiefer Lagen" zuzurechnen ist. In der Krautschicht decken die Magerkeitszeiger erheblich überwiegend, jedenfalls aber zu mindestens 75 %.
19. bis 28a.
29. Trockenstandorte: Grundflächen, auf denen infolge Wassermangels eine typische Vegetation vorhanden ist, die den Grasflurenklassen "Sand- und Felsgrusfluren", "Trespen- und Steppenrasen" oder "alpine Kalkrasen" oder dem Verband "Schneeheide-Kiefernwälder" zuzurechnen ist. In der Krautschicht decken die Trockenheits- und Magerkeitszeiger erheblich überwiegend, jedenfalls aber zu mindestens 75 %.
- 30 bis 31.

Schutz von Lebensräumen

§ 24

- (1) bis (3) ...
- (4) Nicht als Eingriffe gelten:
1. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der dafür notwendigen Einfriedungen, wenn damit keine länger dauernde Beeinträchtigung im Sinn des Abs 5 verbunden ist;
 2. Maßnahmen im Rahmen der waidgerechten Jagd und Fischerei, wenn damit keine länger dauernde Beeinträchtigung im Sinn des Abs 5 verbunden ist;
 3. der Betrieb, die Instandsetzung und die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen;
 4. die nicht bestandesgefährdende periodische Ausholzungen des Bewuchses entlang von fließenden oder stehenden Gewässern;

Geltende Fassung

5. das Errichten von kleineren Stein-, Holz- und anderen Verkleidungen zum Schutz und zur Sicherung des Ufers von fließenden oder stehenden Gewässern;
6. die Räumung des Bettes und des Ufers von fließenden oder stehenden Gewässern gemäß § 41 Abs 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959;
7. Maßnahmen in Erfüllung von Verpflichtungen nach § 47 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959;
8. Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen nach den §§ 9 und 10 des Landesgesetzes, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden;
9. Gewässerquerungen gemäß § 1 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen, wenn sie entsprechend der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 2 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen) ausgeführt werden.

(5) Eine Ausnahmegewilligung gemäß Abs 3 ist dann zu erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder auf Teile desselben, auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Naturhaushalt oder den Wert der Landschaft für die Erholung bewirken können oder die Voraussetzungen des § 3a Abs 2 zutreffen. Eine solche Bewilligung ersetzt auch alle anderen naturschutzbehördlichen Bewilligungen auf Grund dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die dasselbe Vorhaben betreffen, wobei jedoch allfällige weiter gehende Anforderungen nach diesen Bestimmungen im Verfahren wahrzunehmen sind.

(6) ...

Nicht vom Schutz von Lebensräumen umfasste Gebiete

§ 24a

(1) ...

Vorgeschlagene Fassung

5. das Errichten von kleineren Stein-, Holz- und anderen Verkleidungen zum Schutz und zur Sicherung des Ufers von fließenden oder stehenden Gewässern;
6. die Räumung des Bettes und des Ufers von fließenden oder stehenden Gewässern gemäß § 41 Abs 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959;
7. Maßnahmen in Erfüllung von Verpflichtungen nach § 47 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959;
8. Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen nach den §§ 9 und 10 des Landesgesetzes, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden;
9. Gewässerquerungen gemäß § 1 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen, wenn sie entsprechend der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 2 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen) ausgeführt werden;
10. die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in für die jeweilige erneuerbare Energiequelle ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art 2 Abs 2 Z 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413).

(5) Eine Ausnahmegewilligung gemäß Abs 3 ist dann zu erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder auf Teile desselben, auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Naturhaushalt oder den Wert der Landschaft für die Erholung bewirken können. Eine solche Bewilligung ersetzt auch alle anderen naturschutzbehördlichen Bewilligungen auf Grund dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die dasselbe Vorhaben betreffen, wobei jedoch allfällige weiter gehende Anforderungen nach diesen Bestimmungen im Verfahren wahrzunehmen sind.

(6) ...

Nicht vom Schutz von Lebensräumen umfasste Gebiete

§ 24a

(1) ...

Geltende Fassung

(2) ...

Bewilligungsbedürftige Maßnahmen**§ 25**

(1) Folgende Maßnahmen bedürfen einer Bewilligung der Naturschutzbehörde:

a) bis c) ...

d) die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbundene Anlage und wesentliche Änderung von Schipisten, Sommerrodelbahnen, Straßen und Wegen einschließlich ihrer jeweiligen Nebenanlagen, ausgenommen nicht mit Lastkraftwagen befahrbare unbefestigte Rückewege zur Holzbringung, sofern damit keine größeren Abtragungen oder Aufschüttungen verbunden sind; alle sonstigen Gelände verändernden Maßnahmen dann, wenn diese Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt mehr als 5.000 m² erfolgen;

e) bis i) ...

(1a) und (1b) ...

(2) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

a) bis e) ...

Vorgeschlagene Fassung

(1a) Befinden sich Lebensräume im Sinn des § 24 Abs 1 auf Flächen, die am Stichtag 1. Jänner 2025 als Bauland (§ 30 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) gewidmet sind, unterliegen sie für die Dauer des aufrechten Bestands dieser Baulandwidmung ebenfalls nicht dem Lebensraumschutz des § 24. Zur Feststellung, ob ein solcher Lebensraum vom Lebensraumschutz ausgenommen ist, kann der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte die Erlassung eines Bescheides beantragen. Die Behörde kann ein solches Feststellungsverfahren auch von Amts wegen einleiten.

(2) ...

Bewilligungsbedürftige Maßnahmen**§ 25**

(1) Folgende Maßnahmen bedürfen einer Bewilligung der Naturschutzbehörde:

a) bis c) ...

d) Gelände verändernde Maßnahmen, und zwar

1. unabhängig vom Flächenausmaß die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbundene Anlage und wesentliche Änderung von Schipisten, Sommerrodelbahnen, Straßen und Wegen einschließlich ihrer jeweiligen Nebenanlage und
2. ab einem Flächenausmaß von 5.000 m² alle sonstigen Gelände verändernden Maßnahmen;

e) bis i) ...

(1a) und (1b) ...

(2) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

a) bis e) ...

- f) in Bezug auf Abs 1 lit d Z 1 oder 2 die Anlage oder wesentliche Änderung
- von nicht mit Lastkraftwagen befahrbaren unbefestigten Rückewegen zur Holzbringung, sofern damit keine größeren Abtragungen oder Aufschüttungen verbunden sind;
 - von Straßen und Wegen einschließlich ihrer Nebenanlagen sowie von Anlagen zur Netzanbindung und von Speicheranlagen, deren

Geltende Fassung

(3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft, oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt und nicht die Voraussetzungen des § 3a Abs 2 zutreffen.

Anzeigepflichtige Maßnahmen**§ 26**

(1) Folgende Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde anzuzeigen:

- a) bis e) ...
- f) der Betrieb von Laser-Einrichtungen für Vorführzwecke außerhalb von Bauwerken.

Vorgeschlagene Fassung

Errichtung oder wesentliche Änderung gemäß § 26 Abs 1 lit g oder h anzeigepflichtig ist;

- g) in Bezug auf Abs 1 lit d Z 2 solche Vorhaben, die ausschließlich für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in für die erneuerbare Energiequelle ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art 2 Abs 2 Z 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413) durchgeführt werden.

(3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft, oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt.

Anzeigepflichtige Maßnahmen**§ 26**

(1) Folgende Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde anzuzeigen:

- a) bis e) ...
- f) der Betrieb von Laser-Einrichtungen für Vorführzwecke außerhalb von Bauwerken;
- g) die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbundene Anlage oder wesentliche Änderung von Straßen und Wegen, die zur Errichtung oder zum Betrieb von folgenden Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind:
 - aa) Anlagen in für die erneuerbare Energiequelle ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art 2 Abs 2 Z 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413); oder
 - bb) Anlagen außerhalb von ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten (sublit aa) ab folgender Mindestleistung:
 - Photovoltaikanlagen mit einer elektrischen Leistung von mindestens 1 MW;
 - Windenergieanlagen mit einer elektrischen Leistung von mindestens 5 MW;

Geltende Fassung

(2) bis (6) ...

(7) Ausgenommen von der Anzeigepflicht gemäß Abs 1 sind:

- a) alle Vorhaben im Sinn des § 25 Abs 2 lit a;
- b) die Errichtung oder erhebliche Änderung von frei stehenden Antennentragmastenanlagen (Abs 1 lit e) im Bauland.

Ausnahmebewilligung

§ 34

(1) Die Naturschutzbehörde kann auf Ansuchen Ausnahmen von den Verboten der §§ 29 Abs 2 und 3, 30 Abs 1 und 2, 31 Abs 2 und 3 und 32 Abs 2 bewilligen. Die Bewilligung kann abweichend vom § 3a Abs 2 und unter Bedachtnahme auf Abs 2 nur für Maßnahmen erteilt werden, die einem der nachstehenden Zwecke dienen:

1. der Volksgesundheit einschließlich der Heilmittelerzeugung;
2. der Getränkeerzeugung;
3. der öffentlichen Sicherheit;
4. der Sicherheit der Luftfahrt;
5. dem Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere oder der Erhaltung ihrer Lebensräume;
6. der Forschung oder dem Unterricht;
7. der Aufstockung der Bestände oder der Wiederansiedlung an anderer Stelle einschließlich der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, und der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
8. der Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen und Wäldern, an Nutz- oder Haustieren, an Fischgründen, Gewässern oder sonstigen Vermögenswerten;
9. der Errichtung von Anlagen;
10. anderen überwiegenden öffentlichen Interessen;

Vorgeschlagene Fassung

– Wasserkraftanlagen mit einer elektrischen Leistung von mindestens 5 MW;

- h) die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Netzanbindung oder von Speichereinrichtungen, die zum Betrieb der in der lit g genannten Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind.

(2) bis (6) ...

(7) Ausgenommen von der Anzeigepflicht gemäß Abs 1 sind:

- a) alle Vorhaben im Sinn des § 25 Abs 2 lit a und g;
- b) die Errichtung oder erhebliche Änderung von frei stehenden Antennentragmastenanlagen (Abs 1 lit e) im Bauland.

Ausnahmebewilligung

§ 34

(1) Die Naturschutzbehörde kann auf Ansuchen Ausnahmen von den Verboten der §§ 29 Abs 2 und 3, 30 Abs 1 und 2, 31 Abs 2 und 3 und 32 Abs 2 bewilligen. Die Bewilligung kann unter Bedachtnahme auf Abs 2 nur für Maßnahmen erteilt werden, die einem der nachstehenden Zwecke dienen:

1. der Volksgesundheit einschließlich der Heilmittelerzeugung;
2. der Getränkeerzeugung;
3. der öffentlichen Sicherheit;
- 3a. der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (§ 50a Abs 1 letzter Satz);
4. der Sicherheit der Luftfahrt;
5. dem Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere oder der Erhaltung ihrer Lebensräume;
6. der Forschung oder dem Unterricht;
7. der Aufstockung der Bestände oder der Wiederansiedlung an anderer Stelle einschließlich der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, und der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
8. der Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen und Wäldern, an Nutz- oder Haustieren, an Fischgründen, Gewässern oder sonstigen Vermögenswerten;
9. der Errichtung von Anlagen;

Geltende Fassung

11. der Entnahme oder Haltung von der Behörde spezifizierter Exemplare bestimmter Tier- und Pflanzenarten unter strenger Kontrolle, selektiv und im beschränkten Ausmaß.

(2) bis (10) ...

Landschaftspflege- und Detailpläne

§ 35

- (1) Landschaftspflegepläne bezwecken im Interesse des Naturschutzes:
- a) bis d) ...
 - e) die nähere Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 3a Abs 4 und 51 oder einer Wiederherstellungsverpflichtung nach § 46 Abs 1.
- (2) bis (6) ...

Naturschutzbuch

§ 37

- (1) ...
- (2) Das Naturschutzbuch umfasst folgende Abteilungen:
- a) bis n) ...
 - o) Verzeichnis der gemäß § 51 vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen und der gemäß § 3a Abs 4 vorgeschriebenen Schaffung von Ersatzlebensräumen.
- (3) bis (6) ...

Sicherheitsleistung

§ 44

(1) In einem Bescheid, mit dem eine Bewilligung oder Kenntnisnahme nach diesem Gesetz oder nach einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, unter der Vorschreibung von Ersatzleistungen (§ 3a Abs 4), Ausgleichsmaßnahmen (§ 51) oder der Ausführung eines Landschaftspflegeplanes erteilt bzw ausgesprochen wird, kann dem daraus Berechtigten, soweit dies aus den besonderen Gründen des Einzelfalles erforderlich erscheint, um die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der

Vorgeschlagene Fassung

10. anderen überwiegenden öffentlichen Interessen;

11. der Entnahme oder Haltung von der Behörde spezifizierter Exemplare bestimmter Tier- und Pflanzenarten unter strenger Kontrolle, selektiv und im beschränkten Ausmaß.

(2) bis (10) ...

Landschaftspflege- und Detailpläne

§ 35

- (1) Landschaftspflegepläne bezwecken im Interesse des Naturschutzes:
- a) bis d) ...
 - e) die nähere Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 50a Abs 3 und 51 oder einer Wiederherstellungsverpflichtung nach § 46 Abs 1.
- (2) bis (6) ...

Naturschutzbuch

§ 37

- (1) ...
- (2) Das Naturschutzbuch umfasst folgende Abteilungen:
- a) bis n) ...
 - o) Verzeichnis der gemäß § 51 vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen und der gemäß § 50a Abs 3 vorgeschriebenen Schaffung von Ersatzlebensräumen.
- (3) bis (6) ...

Sicherheitsleistung

§ 44

(1) In einem Bescheid, mit dem eine Bewilligung oder Kenntnisnahme nach diesem Gesetz oder nach einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, unter der Vorschreibung von Ersatzleistungen (50a Abs 3), Ausgleichsmaßnahmen (§ 51) oder der Ausführung eines Landschaftspflegeplanes erteilt bzw ausgesprochen wird, kann dem daraus Berechtigten, soweit dies aus den besonderen Gründen des Einzelfalles erforderlich erscheint, um die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der

Geltende Fassung

bescheidmäßigen Verpflichtungen sicherzustellen, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der bescheidmäßigen Verpflichtungen oder der Maßnahmen vorgeschrieben werden, die nach dem Ablauf bzw Erlöschen der Bewilligung zu treffen sind.

(2) ...

Wiederherstellung

§ 46

(1) Wurden bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Vorhaben ohne Bewilligung oder unrechtmäßig ausgeführt oder wurden in Bescheiden verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen oder auferlegte Ausgleichsmaßnahmen nach § 3a Abs 4 bzw § 51 nicht eingehalten, kann die Behörde unabhängig von einer Bestrafung demjenigen, der das Vorhaben rechtswidrig ausgeführt hat oder ausführen hat lassen, oder dessen Rechtsnachfolger mit Bescheid auftragen, binnen angemessener Frist auf seine Kosten den vorherigen Zustand in einer von ihr als sachgemäß bezeichneten Weise wieder herzustellen bzw den bescheidmäßigen Zustand herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass den Interessen des Naturschutzes möglichst weitgehend Rechnung getragen wird. Kann ein zur Beseitigung Verpflichteter nicht ermittelt werden, obliegt die Wiederherstellung dem Land, welchem hieraus ein Anspruch gegen den zur Beseitigung Verpflichteten auf Ersatz des Aufwandes erwächst.

(2) bis (5) ...

Naturschutzbehörde

§ 47

(1) Naturschutzbehörden im Sinn dieses Gesetzes sind folgende Behörden:

1. bis 4.

4. die Landesregierung: sie ist Naturschutzbehörde für folgende Verfahren:

- a) für Verfahren gemäß § 21 und § 24 Abs 5 in Naturschutzgebieten;
- b) für Verfahren, die sich auf ein Vorhaben beziehen, für das nach diesem Gesetz Bewilligungen der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung oder mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden erforderlich sind. In diesen Fällen kann die Landesregierung auch eine

Vorgeschlagene Fassung

bescheidmäßigen Verpflichtungen sicherzustellen, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der bescheidmäßigen Verpflichtungen oder der Maßnahmen vorgeschrieben werden, die nach dem Ablauf bzw Erlöschen der Bewilligung zu treffen sind.

(2) ...

Wiederherstellung

§ 46

(1) Wurden bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Vorhaben ohne Bewilligung oder unrechtmäßig ausgeführt oder wurden in Bescheiden verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen oder auferlegte Ausgleichsmaßnahmen nach § 50a Abs 3 bzw § 51 nicht eingehalten, kann die Behörde unabhängig von einer Bestrafung demjenigen, der das Vorhaben rechtswidrig ausgeführt hat oder ausführen hat lassen, oder dessen Rechtsnachfolger mit Bescheid auftragen, binnen angemessener Frist auf seine Kosten den vorherigen Zustand in einer von ihr als sachgemäß bezeichneten Weise wieder herzustellen bzw den bescheidmäßigen Zustand herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass den Interessen des Naturschutzes möglichst weitgehend Rechnung getragen wird. Kann ein zur Beseitigung Verpflichteter nicht ermittelt werden, obliegt die Wiederherstellung dem Land, welchem hieraus ein Anspruch gegen den zur Beseitigung Verpflichteten auf Ersatz des Aufwandes erwächst.

(2) bis (5) ...

Naturschutzbehörde

§ 47

(1) Naturschutzbehörden im Sinn dieses Gesetzes sind folgende Behörden:

1. bis 4.

4. die Landesregierung: sie ist Naturschutzbehörde für folgende Verfahren:

- a) für Verfahren gemäß § 21 und § 24 Abs 5 in Naturschutzgebieten;
- b) für Verfahren, die sich auf ein Vorhaben beziehen, für das nach diesem Gesetz Bewilligungen der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung oder mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden erforderlich sind. In diesen Fällen kann die Landesregierung auch eine

Geltende Fassung

Bezirksverwaltungsbehörde mit der alleinigen Durchführung des Ermittlungsverfahrens beauftragen;

- c) für Verfahren zur Erteilung naturschutzrechtlicher Bewilligungen für Europaschutzgebiete;
- d) für Verfahren, die sich auf Vorhaben beziehen, für die sowohl nach diesem Gesetz als auch nach dem Salzburger Höhlengesetz oder nach dem Gesetz über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg Bewilligungen erforderlich sind, wenn für die Erteilung dieser Bewilligungen die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung oder mehrere Bezirksverwaltungsbehörden zuständig wären.
- e) für die Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung eines Vorhabens gemäß § 52, wenn im Verfahren die Landesregierung Naturschutzbehörde war.

(1a) ...

(2) bis (6) ...

Ansuchen

§ 48

(1) In einem Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach den §§ 8 Abs 2, 10 Abs 1 zweiter Satz, 11 Abs 4, 14 Abs 1, 15 Abs 2, 18 Abs 2, 21, 22a, 22b, 24 Abs 5, 25 Abs 1 und 33 Abs 1 sowie in Anzeigen nach § 26 und in Anträgen nach § 51 sind folgende Umstände anzuführen bzw nachzuweisen:

a) bis e) ...

Vorgeschlagene Fassung

Bezirksverwaltungsbehörde mit der alleinigen Durchführung des Ermittlungsverfahrens beauftragen;

- c) für Verfahren zur Erteilung naturschutzrechtlicher Bewilligungen für Europaschutzgebiete;
- d) für Verfahren, die sich auf Vorhaben beziehen, für die sowohl nach diesem Gesetz als auch nach dem Salzburger Höhlengesetz oder nach dem Gesetz über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg Bewilligungen erforderlich sind, wenn für die Erteilung dieser Bewilligungen die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung oder mehrere Bezirksverwaltungsbehörden zuständig wären.
- e) für die Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung eines Vorhabens gemäß § 52, wenn im Verfahren die Landesregierung Naturschutzbehörde war;
- f) für Verfahren gemäß § 3 Abs 2a.

(1a) ...

(1b) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Gesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden. Die Kosten, die der Behörde durch die Honorare für diese Sachverständigen entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen. Die Behörde kann dem Antragsteller durch Bescheid auftragen, diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit direkt zu bezahlen.

(2) bis (6) ...

Ansuchen

§ 48

(1) In einem Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach den §§ 8 Abs 2, 10 Abs 1 zweiter Satz, 11 Abs 4, 14 Abs 1, 15 Abs 2, 18 Abs 2, 21, 22a, 22b, 24 Abs 5, 25 Abs 1 und 33 Abs 1 sowie in Anzeigen nach § 26 und in Anträgen nach § 51 sind folgende Umstände anzuführen bzw nachzuweisen:

a) bis e) ...

Geltende Fassung

f) werden gemäß § 3a Abs 2 oder 3 besonders wichtige öffentliche Interessen geltend gemacht, sind diese genau zu bezeichnen und nachzuweisen;

g) bis i) ...

(2) bis (4) ...

Bewilligungen und Kenntnisnahmen**§ 50**

(1) Aufrechte rechtskräftige Bewilligungen nach den §§ 8 Abs 2, 10 Abs 1 zweiter Satz, 11 Abs 4, 14 Abs 1, 15 Abs 2, 18 Abs 2, 21, 22a, 22b, 24 Abs 5 und 25 Abs 1 sowie aufrechte rechtskräftige Kenntnisnahmen nach § 26 und rechtskräftige Feststellungsbescheide nach den §§ 49 und 51 Abs 2a haben dingliche Wirkung. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

(2) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

f) werden gemäß § 50a Abs 1 oder 2 besonders wichtige öffentliche Interessen geltend gemacht, sind diese genau zu bezeichnen und außer bei Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (§ 50a Abs 1 letzter Satz) nachzuweisen;

g) bis i) ...

(2) bis (4) ...

Bewilligungen und Kenntnisnahmen**§ 50**

(1) Soweit im Abs 1a nicht anderes bestimmt wird, sind Bewilligungen nach diesem Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu erteilen und Vorhaben zur Kenntnis zu nehmen, wenn entweder

1. die im jeweiligen Bewilligungs- bzw Anzeigetatbestand genannten Voraussetzungen oder

2. die Voraussetzungen für die Anwendung des § 50a

gegeben sind.

An Stelle der Untersagung eines Vorhabens kann die Behörde die angestrebte Bewilligung oder Berechtigung auch unter Vorschreibung oder Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 51) erteilen.

(1a) Bewilligungen nach § 34 sind nur bei Vorliegen der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zu erteilen, § 50a findet keine Anwendung.

(1b) Aufrechte rechtskräftige Bewilligungen nach den §§ 8 Abs 2, 10 Abs 1 zweiter Satz, 11 Abs 4, 14 Abs 1, 15 Abs 2, 18 Abs 2, 21, 22a, 22b, 24 Abs 5 und 25 Abs 1 sowie aufrechte rechtskräftige Kenntnisnahmen nach § 26 und rechtskräftige Feststellungsbescheide nach den §§ 49 und 51 Abs 2a haben dingliche Wirkung. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

(2) bis (4) ...

Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse**§ 50a**

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(1) Maßnahmen, die nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, sind unter weitgehender Wahrung der Interessen des Naturschutzes (§ 2 Abs 3) zu bewilligen oder zur Kenntnis zu nehmen, wenn

1. diesen öffentlichen Interessen im Einzelfall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt und
2. zur Maßnahme nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht.

Als unmittelbar einem besonders wichtigen öffentlichen Interesse dienend gilt jedenfalls auch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen einschließlich der dafür erforderlichen Zufahrtswege, des Netzanschlusses und der Speicheranlagen.

(2) Bei Maßnahmen gemäß Abs 1, die in Europaschutzgebieten gemäß § 5 Z 10 lit a und c eine erhebliche Beeinträchtigung prioritärer natürlicher Lebensraumtypen (§ 5 Z 25) oder prioritärer Arten (§ 5 Z 24) erwarten lassen, können nur Erwägungen im Zusammenhang mit folgenden öffentlichen Interessen in eine Interessensabwägung einbezogen werden:

1. das Leben und die Gesundheit von Menschen,
2. die öffentliche Sicherheit,
3. maßgebliche günstige Auswirkungen auf die Umwelt (zB Klimaschutzmaßnahmen, Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen).

Sonstige öffentliche Interessen können in die Interessensabwägung nur einbezogen werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt worden ist. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(3) Kommt nach einer Interessensabwägung gemäß Abs 1 oder 2 den Interessen des Naturschutzes nicht der Vorrang zu, ist – außer im Fall des Abs 6 – die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung durch möglichst der Art und dem Gewicht des Eingriffs entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen. Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen kommt als Ersatzleistung vor allem die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage. Die Ersatzlebensräume und sonstigen Ersatzleistungen sind möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum

Geltende Fassung**Salzburger Naturschutzfonds
§ 60**

- (1) ...
- (2) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:
1. aus dem Ertrag der Naturschutzabgabe;
 2. aus Strafbeträgen gemäß § 61 Abs 6;
 3. aus für verfallen erklärten Sicherheitsleistungen gemäß § 44;
 4. aus Geldbeträgen gemäß § 3a Abs 4a oder § 51 Abs 1;
 5. aus Zinsen der Fondsmittel und sonstigen Vermögenserträgen;
 6. durch sonstige Zuwendungen.
- (3) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

Eingriffsort zu verwirklichen. Die Ersatzleistungen sind durch Bescheid vorzuschreiben.

(4) Der durch Ersatzleistungen zu gewährleistende Eingriffsausgleich kann entweder durch vom Einschreiter zu verwirklichende Maßnahmen oder durch die Leistung eines Geldbetrages durch den Einschreiter erfolgen. Die Vorschreibung eines Geldbetrages hat dabei in jener Höhe zu erfolgen, die annähernd den Kosten einer angemessenen Ersatzleistung entspricht. Wenn die Durchführung von Maßnahmen durch den Einschreiter nur teilweise möglich ist, ist ein entsprechend verringerter Geldbetrag vorzuschreiben.

(5) Im Fall des Abs 3 hat die Landesregierung bei Europaschutzgebieten den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sicherzustellen. Die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.

- (6) Ersatzleistungen sind für Maßnahmen nicht vorzuschreiben,
1. die wegen einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig und unvermeidlich oder zur Errichtung oder Änderung von solchen Anlagen erforderlich sind, die unmittelbar der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen, und
 2. die keine Auswirkungen auf Europaschutzgebiete haben.

**Salzburger Naturschutzfonds
§ 60**

- (1) ...
- (2) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:
1. aus dem Ertrag der Naturschutzabgabe;
 2. aus Strafbeträgen gemäß § 61 Abs 6;
 3. aus für verfallen erklärten Sicherheitsleistungen gemäß § 44;
 4. aus Geldbeträgen gemäß § 50a Abs 5 oder § 51 Abs 1;
 5. aus Zinsen der Fondsmittel und sonstigen Vermögenserträgen;
 6. durch sonstige Zuwendungen.
- (3) bis (6) ...

Geltende Fassung**§ 67**

(1) bis (13) ...

Vorgeschlagene Fassung**§ 67**

(1) bis (13) ...

(14) Das Inhaltsverzeichnis und die §§ 3 Abs 2a, 4 Abs 2, 5, 24 Abs 4 und 5, 24a Abs 1a, 25 Abs 1, 2 und 3, 26 Abs 1 und Abs 7, 34 Abs 1, 35 Abs 1, 37 Abs 2, 44 Abs 1, 46 Abs 1, 47 Abs 1 und Abs 1b, 48 Abs 1, 50 Abs 1 und 1a, 50a und 60 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. /2024 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig wird auch die Aufhebung des § 3a wirksam. Bis zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie gelten die im Anhang 1 des mit Verordnung LGBl Nr. 104/2022 für verbindlich erklärten Landesentwicklungsprogrammes festgelegten Vorrangzonen für Windenergie als Beschleunigungsgebiete. Wiederherstellungsverfahren gemäß § 46, die sich auch auf Maßnahmen beziehen, die gemäß § 24a Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. /2024 keiner Bewilligung mehr bedürfen, sind einzustellen.

Salzburger Nationalparkgesetz 2014**Begriffsbestimmungen****§ 4**

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. bis 11. ...
12. Magerstandorte: nährstoffarme oder durch einseitigen Nährstoffmangel gekennzeichnete Lebensräume mit einer für sie typischen Vegetation, die überwiegend den Grasflurenklassen Kalk-Magerrasen oder Sand- und Felsgrusfluren oder dem Verband Borstgrasrasen tiefer Lagen zuzurechnen sind.
13. bis 18. ...
19. Trockenstandorte: Grundflächen, auf welchen infolge Wassermangels eine typische Vegetation vorhanden ist, die überwiegend den Grasflurenklassen Sand- und Felsgrusfluren, Trespen- und Steppenrasen oder alpine Kalkrasen oder dem Vegetationsverband Schneeheide-Kiefernwälder zuzurechnen ist.

Begriffsbestimmungen**§ 4**

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. bis 11. ...
12. Magerstandorte: Grundflächen, in denen infolge von Nährstoffarmut oder einseitigem Nährstoffmangel eine typische Vegetation vorhanden ist, die den Grasflurenklassen "Kalk-Magerrasen" oder "Sand- und Felsgrusfluren" oder dem Verband "Borstgrasrasen tiefer Lagen" zuzurechnen ist. In der Krautschicht decken die Magerkeitszeiger erheblich überwiegend, jedenfalls aber zu mindestens 75 %.
13. bis 18. ...
19. Trockenstandorte: Grundflächen, auf denen infolge Wassermangels eine typische Vegetation vorhanden ist, die den Grasflurenklassen "Sand- und Felsgrusfluren", "Trespen- und Steppenrasen" oder "alpine Kalkrasen" oder dem Verband "Schneeheide-Kiefernwälder" zuzurechnen ist. In der Krautschicht decken die Trockenheits- und Magerkeitszeiger erheblich überwiegend, jedenfalls aber zu mindestens 75 %.

Geltende Fassung

20. ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen
dazu****§ 47**

(1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

20. ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen
dazu****§ 47**

(1) bis (7) ...

(8) § 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. /2024 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

Landesumweltschlichtungs-Gesetz**Teilnahme an Verwaltungsverfahren****§ 8**

(1) bis (3) ...

(4) Die Landesumweltschlichtung ist, soweit ihr nach den Abs 1 und 2 in Verwaltungsverfahren Parteistellung zukommt, berechtigt, gegen die in diesen Verfahren ergangenen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen die Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(5) bis (6) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und
Übergangsbestimmungen dazu****§ 12**

(1) bis (3) ...

Teilnahme an Verwaltungsverfahren**§ 8**

(1) bis (3) ...

(4) Die Landesumweltschlichtung ist, soweit ihr nach den Abs 1 und 2 in Verwaltungsverfahren Parteistellung zukommt und nachstehend nicht anderes bestimmt wird, berechtigt, gegen die in diesen Verfahren ergangenen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen die Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Das Revisionsrecht besteht nicht in Verfahren, die die Errichtung oder Änderung von Anlagen für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zum Gegenstand haben.

(5) bis (6) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und
Übergangsbestimmungen dazu****§ 12**

(1) bis (3) ...

(4) § 8 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. /2024 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.